

Erklärung gemäß § 185 Börsegesetz (BörseG)

Die Österreichische Beamtenversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden als ÖBV bezeichnet, betreibt u.a. Lebensversicherungsgeschäft und gilt daher als institutionelle Anlegerin gemäß § 178 Z 2 lit. a) BörseG.

Die ÖBV investiert direkt im Rahmen ihrer Asset Allocation vorrangig in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Immobilien und sonstige Investments wie beispielsweise Beteiligungen. Diese können sowohl direkt als auch indirekt mittels Investmentfonds, und zwar Publikums- und Spezialfonds bzw. Großanlegerfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) in Verbindung mit dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) erworben und gehalten werden.

Der Anteil der **direkt gehaltenen Aktiengesellschaften** ist relativ zum Gesamtvermögen der ÖBV gering. Bei diesen Unternehmen erfolgt eine laufende Beobachtung durch Unternehmensnachrichten, Analysen von Dritten, Aktionärsveranstaltungen, Ad-hoc-Meldungen und sonstigen öffentlich verfügbaren Informationen. Die ÖBV hält auch Kontakt mit den Unternehmen durch Teilnahme an Hauptversammlungen oder Kontaktaufnahme mit dem Management oder mit Investor Relations-Beauftragten. Der Kontakt wird unter Ausnützung sämtlicher moderner Kommunikationsmittel gehalten.

Schwerpunkte der Beobachtung bilden unter anderem die Unternehmensstrategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen und Risiken, die Kapitalstruktur sowie die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien.

Aufgrund des geringen prozentuellen Ausmaßes der Beteiligungen bestehen keine maßgeblichen Möglichkeiten zur Mitwirkung an Entscheidungen dieser börsennotierten Unternehmen.

Im Fall, dass die ÖBV einen Anteil von zumindest 5,0% am Grundkapital einer börsennotierten Aktiengesellschaft hält, obliegt die Entscheidungskompetenz, ob im Fall von relevanten Tagesordnungspunkten eine Teilnahme eines Vertreters der ÖBV an der Hauptversammlung erfolgen soll sowie wie dieser zur Wahrung ihrer Interessen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung abzustimmen hat, dem Gesamtvorstand der ÖBV.

Im Fall der Beteiligung der ÖBV am Grundkapital einer Aktiengesellschaft mittels **Publikumsfonds** ist gemäß § 52 InvFG 2011 ausschließlich die jeweilige Verwaltungsgesellschaft berechtigt,

über die Vermögenswerte eines von ihr verwalteten OGAW zu verfügen und die Rechte an den Vermögenswerten auszuüben; sie handelt dabei im eigenen Namen auf Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters im Sinne von § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Im Fall von **Spezialfonds oder Großanlegerfonds** gemäß Investmentfondsgesetz in Verbindung mit dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), die in Anleihen, Aktien und Immobilien veranlagen und von verschiedenen Asset Managern als Vermögensverwalter gemäß § 178 Z 3. BörseG verwaltet werden, wird auf die von den jeweiligen Vermögensverwaltungsgesellschaften veröffentlichte Mitwirkungspolitik („Engagement & Voting Policy“) verwiesen (siehe dazu die unten angeführten Links).

Betreffend Abstimmungsverhalten der ÖBV im Fall einer Teilnahme an einer Hauptversammlung von börsennotierten Gesellschaften bestand und besteht keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

Weiters bestanden und bestehen aus heutiger Sicht keine Interessenskonflikte oder Kontakte zu einschlägigen Interessenträgern von seitens der ÖBV investierten börsennotierten Gesellschaften. Die ÖBV hat Vorkehrungen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten für den Bereich von Veranlagungen getroffen.

Abstimmungsverhalten im Jahr 2019: Aufgrund des geringen Umfangs der direkten Beteiligungen der ÖBV an börsennotierten Gesellschaften (Beteiligungshöhe jeweils unter 1,0%) sieht die ÖBV von der Veröffentlichung von Details zu ihrem Stimmverhalten ab.

Die einzige Ausnahme stellt die Aktienbeteiligung der ÖBV an der Marinomed AG (ISIN ATMARINOMED6) mit über 4,00% am Grundkapital dar. Hier hat die ÖBV in der Hauptversammlung im Jahr 2019 bei den Abstimmungen sämtlichen Punkten der Tagesordnung mit „Ja“ gestimmt.

Es wurden in der Vergangenheit und werden aktuell keine Dienste von Stimmrechtsberatern in Anspruch genommen.

Weitere Informationen über unsere Vermögensverwalter, insbesondere zu deren Stimmrechtsabgaben, sind auf der jeweiligen Homepage der Gesellschaften abrufbar.

<https://www.erste-am.com>

<https://www.gutmannfonds.at>

<https://www.kepler.at>

<https://www.rcm.at>